
S 7 RJ 11/01 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 11/01 A
Datum	21.12.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 41/02
Datum	28.05.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der Klāgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 21. Dezember 2001 wird zur¼ckgewiesen.
II. Au¼rgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Erstattung von Beitrāgen zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung.

Die am 1950 geborene Klāgerin hat in Deutschland von Oktober 1969 bis September 1976 mit Unterbrechungen Pflichtbeitrāge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Umfang von 84 Monaten entrichtet (vgl. Kontenklārungsbescheid vom 16.06.2000). Einen erstmals am 24.07.1998 gestellten Antrag auf Erstattung dieser Beitrāge lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 07.08.1998 ab. Die gesetzlichen Voraussetzungen seien nicht gegeben, weil die Klāgerin als bosnisch-herzegowinische Staatsangeh¼rige bei gew¼hnlichem Aufenthalt in Bosnien und Herzegowina zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt sei (vgl. [Å§ 210 Abs.1 Nr.1 SGB VI](#)).

Auf ein weiteres Schreiben der Klägerin, wonach sie Erstattung oder Rente forderte, wies die Beklagte darauf hin, dass über Beitragserstattung bereits mit Bescheid vom 07.08.1998 entschieden und eine Änderung der Rechtslage seither nicht eingetreten sei.

Mit Bescheid vom 15.02.2000 hat die Beklagte den Rentenantrag vom 01.11.1999 abgelehnt, weil die versicherungsrechtlichen (persönlichen) Voraussetzungen, sogenannte Drei-Viertel-Belegung, nicht vorliegen. Als Reaktion darauf stellte die Klägerin einen erneuten Antrag auf Beitragserstattung vom 12.07.2000, den die Beklagte mit Bescheid vom 27.07.2000 in der Sache ablehnte. Die Klägerin sei der föderativen Republik Jugoslawien und der Bundesrepublik Deutschland zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt. Daher könne eine Erstattung nicht erfolgen. Den dagegen gerichteten Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 13.09.2000 zurück. Gegen den am 14.09.2000 abgesandten Widerspruchsbescheid hat die Klägerin mit Eingang vom 02.01.2001 Klage erhoben. Auf Nachfrage des Senats hat sie eingeräumt, den Widerspruchsbescheid am 21.09.2000 erhalten zu haben.

Das SG hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 21.12.2001 als sachlich unbegründet zurückgewiesen.

Hiergegen hat die Klägerin Berufung zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegt und vorgetragen, dass sie von der Beklagten jetzt schon über zwei Jahre lang hingehalten worden sei, ständig neue Unterlagen habe zusenden müssen und nunmehr weder Rente noch Erstattung erhalte.

Der Senat hat die Beklagte zum Zugang des Widerspruchsbescheides befragt, wonach ein solcher nicht feststellbar sei. Die Klägerin hat einen Zugang am 21.09.2001 bekundet.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts wird auf die Akten erster und zweiter Instanz sowie der Beklagte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Die Entscheidung des SG ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Klage war jedoch verspätet eingelegt und damit unzulässig und nicht unbegründet. Die Einhaltung der Klagefrist ist von Amts wegen zu prüfen, sie ist Zulässigkeitsvoraussetzung für die Klage.

Gemäß [§ 87](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist die Klage binnen eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zu erheben. Die Frist beträgt außerhalb des Geltungsbereichs des SGG drei Monate (SGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1975). Während die Beklagte die Bekanntgabe nicht nachweisen konnte, hat die Klägerin eingeräumt, dass diese am 21.09.2001

erfolgt ist. Die Bekanntgabe mittels einfachen Briefes war zulässig ([Â§ 85 Abs. 3 SGG](#) in der Fassung des SGG-Änderungsgesetzes vom 30.03.1998). Nach dem â€œmangels neuen Vertrages â€œ bilateral weiter geltenden deutsch-jugoslawischen Abkommen â€œber soziale Sicherheit vom 12.08.1968 (DJUSVA) leisten die TrÃ¤ger der Vertragsstaaten einander bei der DurchfÃ¼hrung dieses Abkommens gegenseitige Hilfe, als wendeten sie die fÃ¼r sie geltenden Rechtsvorschriften an (Art. 29 Abs. 1 Satz 1 DJUSVA). Dazu kÃ¶nnen die genannten Stellen bei der DurchfÃ¼hrung des Abkommens unmittelbar miteinander und mit den beteiligten Personen verkehren. Bescheide kÃ¶nnen einer Person, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhÃ¤lt, unmittelbar zugestellt werden (Art. 32 DJUSVA). Die Klagefrist endete damit mit Ablauf des 21.12.2000 (vgl. [Â§ 64 SGG](#)). Die erst am 02.01.2001 eingegangene Klage war damit verfristet.

GrÃ¼nde zur Wiedereinsetzung sind nicht ersichtlich. GemÃ¤ß [Â§ 67 Abs. 1 SGG](#) ist dies nur der Fall, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Es war nicht mehr zu ermitteln, an welchem Tage das Klageschreiben von der KlÃ¤gerin zur Post gegeben war. Der weitgehend unleserliche jugoslawische Stempel lÃ¤sst als Deutung sowohl den 19. wie den 10.12.2000 zu. Damit ist es nicht erwiesen, dass das Schreiben noch rechtzeitig am 10.12.2000 aufgegeben worden war. Nur in diesem Falle kÃ¶nnte wegen allzulanger Postlaufzeiten an eine Wiedereinsetzung gedacht werden, nicht jedoch, wenn Post gegeben worden wÃ¤re.

Im Ã¼brigen wÃ¤re die Berufung auch in der Sache nicht begrÃ¼ndet.

Denn unabhÃ¤ngig von der Bindungswirkung des Bescheides vom 27.02.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.09.2000 wegen der verfristeten Klage hat die Beklagte rechtswirksam bereits mit Bescheid vom 07.08.1998 eine Beitragserstattung abgelehnt. DemgegenÃ¼ber sind keine GrÃ¼nde fÃ¼r die Durchbrechung dieser Bindungswirkung erkennbar. Weder hat sich eine wesentliche Ã„nderung ([Â§ 48 SGB X](#)) zugetragen, etwa durch Ã„berwechseln der KlÃ¤gerin in einen anderen Staat mit dem Wegfall der Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung, noch sind GrÃ¼nde ersichtlich, wonach der Bescheid vom 07.08.1998 rechtswidrig gewesen sein sollte ([Â§ 44 Abs. 1 SGB X](#)).

SchlieÃlich wÃ¤re der angefochtene Bescheid vom 27.07.2000 auch bei erneuter SachprÃ¼fung nicht zu beanstanden. Denn die Voraussetzungen zur Erstattung von BeitrÃ¤gen gemÃ¤ß [Â§ 210 SGB VI](#) liegen nicht vor. Die KlÃ¤gerin ist â€œwie richtig in den Bescheiden der Beklagten ausgefÃ¼hrt â€œ aufgrund des weiterbestehenden DJUSVA im VerhÃ¤ltnis zu Bosnien-Herzegowina zur freiwilligen Weiterversicherung in Deutschland berechtigt, sie ist zudem (AlternativmÃ¶glichkeit zur Beitragserstattung) noch keine 65 Lebensjahre alt und hat darÃ¼ber hinaus ohnehin die Wartezeit fÃ¼r eine Altersrente (60 Kalendermonate) erfÃ¼llt.

Demzufolge war die Berufung nach allem zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [Â§ 193 SGG](#).

Gründe zur Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs.1 Nrn.1](#) und [2 SGG](#)) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 08.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024